

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 756/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Angelina L. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],  
I. [REDACTED]/S. [REDACTED], Am G. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. A. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d ,  
vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Saarbrücken,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 6. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r u n d s

Ein Zulassungsgrund des § 249 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Die Klägerin ist Zigeunerin. Sie wanderte 1936 mit ihrem Ehemann vom Saarland nach Frankreich aus, lebte dort unter den Namen W. und R. und kehrte 1950 in das Saarland zurück.

1. Der Bescheid vom 8. November 1965, der der Klägerin Entschädigung für Freiheitsbeschränkung auch in der Zeit von Juni 1940 bis 28. Februar 1943 gewährte, war dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Pfarrer F. am 10. November 1965 zugestellt worden. Die Vollmacht und damit die Zustellung nach §§ 196, 197 Abs. 1 BGG waren wirksam. Die am 1. April 1968 eingereichte Klage ist wegen Ver-

- 3 -

stimmung der Frist des § 210 BGG unzulässig, soweit die Klägerin eine weitergehende Entschädigung für Freiheits-schaden begehrt. Insoweit wird auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 29. März 1973 - IX ZB 732/70 - verwiesen.

2. Nach dem Tatbestand des Urteils des Landgerichts, auf den das Berufungsgericht Bezug nimmt, ist der Anspruch auf Soforthilfe (§ 141 BGG) durch Bescheid vom 16. Mai 1961, zugestellt an den Bevollmächtigten der Klägerin am 6. Juni 1961, abgelehnt worden, weil eine Verfolgung der Zigeuner aus Gründen der Rasse im Jahre 1936 nicht feststellbar sei. Danach ist es kein Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob die Klägerin Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 2 BGG-Schluss verlangen kann. Denn der Anspruch ist 1961 nicht mit der Begründung abgelehnt worden, daß für die Zeit vom 8. Dezember 1938 bis zum 1. März 1943 die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 BGG nicht vorgelegen hätten. Im Übrigen hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt, daß die Änderungen des § 141 BGG durch das BGG-Schlussgesetz einen Soforthilfeanspruch der Klägerin nicht erstmals begründen (Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss).

Mai

Fuchs



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

